

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

6. März 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

15. Oktober 2008

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-29/07

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1298

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2009

Antragsteller:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Robert-Koch-Straße 100, 85521 Ottobrunn

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "FSA 2020 GLT"
für Feuerschutzabschlüsse**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1298 vom 6. März 2007. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "FSA 2020 GLT" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung, den Brandmeldern, der Energieversorgung und der Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss das "Gleichstromlinien-Interface GIF2" für die Brandmelderzentrale "UGM 2020" verwendet werden. Mit einem GIF2-Einschub können bis zu 64 Meldergruppen an die Brandmelderzentrale angeschlossen werden. In eine Brandmelderzentrale "UGM 2020" können maximal 54 GIF2-Einschübe eingebaut werden.

1.1.3 Brandmelder

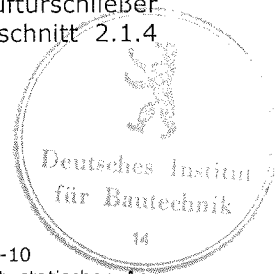
Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 541
<u>Ionisations-Rauchmelder</u>			
1.1	BR 910/F 910	Siemens/Cerberus	Teil 7 (1989-09)
1.2	BR 716/F 716	Siemens/Cerberus	Teil 7 (1989-09)
<u>Optische Rauchmelder</u>			
2.1	BR 12	Siemens	Teil 7 (1989-09)
2.2	FCP-O320	Bosch	Teil 7 (2001-03)
<u>Wärmedifferentialmelder</u>			
3.1	BD 957	Siemens	Teil 5, Klasse 1*
3.2	FCH-T320-FSA	Bosch	Teil 5, Klasse A1R**
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09			
** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03			

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Abschnitt 2.1.4 bzw. 2.1.5 verwendet werden.



¹ DIN EN 54
DIN EN 54 -5

DIN EN 54 -7

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09; Ausgabe 2001-03
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgaben 2001-03

1.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge und ggf. der Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet sind.

1.1.6 Energieversorgung

Die Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtungen muss getrennt erfolgen.

1.1.6.1 Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Brandmeldern

Die Brandmelderzentrale muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz und durch Akkumulatoren mit ausreichender Kapazität besitzen.

Die Brandmelder müssen durch die Brandmelderzentrale versorgt werden.

1.1.6.2 Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

Die Versorgung der Feststellvorrichtungen mit 24 V Gleichspannung muss durch ein Netzgerät mit ausreichender Leistungsabgabe nach Liste 2 erfolgen. Beim Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) ist ein Netzgerät eingebaut.

Liste 2: Netzgeräte für die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1	NG 519	Hekatron	8,4 W
2	NAG 03	Hekatron	21 W

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Türen, Schiebetüren und -toren sowie Falttüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2²) gerechnet werden muss, dürfen Feststallanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14³) gerechnet werden muss, darf diese Feststallanlage nicht angewendet werden.

2. Der Abschnitt 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 4.8 zu berücksichtigen.



- ² DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11
- ³ DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

3. Der Abschnitt 4.8 erhält folgende Fassung:

4.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (*unbeabsichtigte leitende Verbindung*) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können.
- Auslösevorrichtungen in Brandmeldezentralen

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

4. Der Abschnitt 4.9 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

4.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation – ggf. einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 4.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1 Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren



5. Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 3: Feststellvorrichtungen, Tabelle "2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer" erhält folgende Fassung:

lfd.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Sonderfunktion
2.1	TS 73 EMF	DORMA	2,0	—
2.2	TS 73 EMF/S	DORMA	2,0	mit Schaltfunktion*
2.3	TS 73 FLT	DORMA	2,0	Freilauftürschließer
2.4	TS 93 EMF	DORMA	1,6	—
2.5	TS 93 GSR/EMF 1	DORMA	1,6	Schließfolgeregelung
2.6	TS 93 GSR/EMF 2	DORMA	2 x 1,6	Schließfolgeregelung
2.7	BTS 80 EMB	DORMA	2,3	—
2.8	BTS 80 EMB/S	DORMA	2,3	mit Schaltfunktion*
2.9	BTS 80 FLB	DORMA	2,3	Freilauftürschließer
2.10	TS 540 E	GEZE	2,0	—
2.11	TS 550 E	GEZE	3,0	—
2.12	TS 4000 E	GEZE	1,0	—
2.13	TS 4000 E-IS	GEZE	1,0	Schließfolgeregelung
2.14	TS 5000 E	GEZE	2,2	—
2.15	TS 5000 E-IS	GEZE	2,2	Schließfolgeregelung
2.16	TS 5000 E-ISM	GEZE	2 x 2,4	Schließfolgeregelung

* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektrisch betriebener Festhaltung der Typen SR 391 und SR 393 der Fa. Dorma

Bolze

